

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ruhestandsversetzung von Thüringer Polizeivollzugsbeamten im Eingangsamt - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5215 in Drucksache 7/9332 ergibt sich eine Nachfrage. In der Antwort zu den Fragen 6 und 7 werden als Gründe für Ruhestandsversetzungen im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn beispielhaft ein bestehendes Beförderungsverbot nach dem Thüringer Disziplinargesetz, dauernde Dienstunfähigkeit oder schwerwiegende Leistungsmängel genannt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5563** vom 16. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2024 beantwortet:

Welche jeweiligen Gründe für die ausgebliebene Beförderung lagen für die in der Antwort zu Frage 2 benannten Ruhestandsversetzungen vor (Einzelbenennung des Grunds für jeden Fall der in Frage 2 nach Dienstjahren gegliederten Ruhestandsversetzungen unter Beibehaltung der Gliederung nach Dienstjahren)?

Antwort:

Für alle in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/5215 in der Drucksache 7/9332 genannten Fälle ist die Zuordnung individueller Gründe für die ausgebliebene Beförderung nicht mehr möglich.

In der Mehrzahl der Fälle war Dienstunfähigkeit ursächlich für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 31 Thüringer Beamten-gesetz. In zwei Fällen erfolgte eine disziplinarrechtliche Zurückstufung nach § 7 Thüringer Disziplinargesetz in das Eingangsamt.

Insofern im Einzelfall auch Leistungsmängel für die ausgebliebene Beförderung ursächlich waren, wird darauf hingewiesen, dass Beförderungen stets unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes nach Artikel 33 Abs. 2 GG erfolgen.

Von einer fallkonkreten Zuordnung der jeweiligen bekannten Gründe für die ausgebliebene Beförderung wird abgesehen. Dies würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen verletzen.

Maier
Minister